



WZV Hopfenbachtal-Gruppe
Schlait 2
93309 Kelheim

Schlait 2
93309 Kelheim
Telefon: 0 94 41/8 12 30
Telefax: 0 94 41/8 12 60
info@wzv-hopfenbachtalgruppe.de
www.wzv-hopfenbachtalgruppe.de
Geschäftszeiten:
Mo, Di, Do, Fr.: 8.00-12.00 Uhr

Meldung einer Eigengewinnungsanlage

Objektadresse: _____

Gemarkung: _____ **Flur-Nr.:** _____

Sehr geehrter Wasserkunde,

im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe werden vermehrt Eigengewinnungsanlagen für Gartenbewässerung und Toilettenspülung errichtet.

Eigengewinnungsanlagen sind alle Wasserverbrauchsstellen, die nicht über das Netz des Zweckverbandes gespeist werden, z. B. Quellen, Brunnen (hierfür sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich) und Zisternen in denen Regenwasser gesammelt wird.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 02.04.1998 beschlossen, für Gartenbewässerung und Toilettenspülung eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang zu gewähren, siehe § 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung. Die Installation der Eigengewinnungsanlage ist nach DIN 1988 DVGW auszuführen und wird vom technischen Personal des Zweckverbandes vor Inbetriebnahme überprüft.

Vor dem verputzen der Leitungen ist das technische Personal des Zweckverbandes zur Überprüfung zu verständigen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Auftraggebers.

- Ich betreibe keine Eigengewinnungsanlage
- Ich habe die Absicht ab _____ eine Eigengewinnungsanlage für Toilettenspülung zu betreiben
- Ich habe die Absicht ab _____ eine Eigengewinnungsanlage für Gartenbewässerung zu betreiben

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien zum Einbau einer Regenwassernutzungsanlage (RNA)

1. Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe ist vor Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage Mitteilung zu machen (§ 7 WAS).
2. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe gestattet lt. § 5 Abs. 3 der Wasserabgabesatzung vom 01.01.1999, gesammeltes Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu verwenden.
3. Der Einbau einer RNA hat nach DIN 1988 zu erfolgen. Die Trennung von der RNA und der Trinkwasserinstallation ist nach der Trinkwasserverordnung (§ 17 Abs. 1 TrinkwV) zwingend gefordert. Um jegliche Fehlerquellen bei Einbau und Überwachung auszuschließen wird als einzige zulässige Nachspeisemöglichkeit aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ein freier Auslauf (Luftbrücke) vorgeschrieben.
4. Die Installation einer RNA ist vom Betreiber durch einen zugelassenen Betrieb des Wasserinstallateurhandwerks vornehmen zu lassen. Eine entsprechende Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau (unter Putz verlegte Leitungen) ist dem ZVW vorzulegen. Vor Inbetriebnahme ist das technische Personal des ZV zur Überprüfung zu verständigen.
5. Der Einbau der RNA wird vom Zweckverband dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Kelheim angezeigt.
6. Der ZVW behält sich eine jederzeitige Kontrolle der Anlage, soweit sie Auswirkungen auf das Trinkwassernetz haben, auch nach Inbetriebnahme der RNA vor.
7. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind Zapfstellen aus der RNA im Wohnbereich auszuschließen. Zudem ist auf eine deutliche Kennzeichnung und farbliche Unterscheidung der Brauchwasserleitungen (§ 17 TrinkwV) zu achten. Außerdem sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen.

A) Kennzeichnung

Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit den Worten „kein Trinkwasser“ oder bildlich zu kennzeichnen. Zudem muss im Wasseranschlussraum ein Hinweisschild mit etwa folgender Aufschrift angebracht werden: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen“.

B) Kindersicherung

Zapfstellen für Regenwasser müssen mit Auslaufventilen versehen sein, die nur mit Steckschlüsseln zu bedienen sind. Entnahmestellen müssen in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe angebracht werden.

8. Die Teilbefreiung vom Benutzungszwang wird erst wirksam, wenn dem ZVW die entsprechende Bescheinigung vorliegt und die Abnahme durch das technische Personal des ZV erfolgt ist.



Grundsätzliche Wertung

Der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Naturgut Wasser wird entsprechend §1a Abs. 2 WHG von den staatlichen und kommunalen Stellen seit längerem mit Nachdruck verfolgt. So wirken die Staatsbehörden als Träger öffentlicher Belange, als amtlicher Sachverständiger sowie als Berater bei vielen Maßnahmen und Verfahren darauf hin, den Wasserkreislauf soweit wie möglich zu schonen. Gewerbe und Industrie tragen durch Kreislaufführung, durch Mehrfachnutzung des Wasseraufkommens und durch Substitution von Trinkwasser durch Nichttrinkwasser zunehmend dazu bei, den Trinkwasserbedarf zu senken. Aufgabe der öffentlichen Versorgungsunternehmen ist es, durch Abbau der Rohrnetzverluste, technische Maßnahmen (Kreislaufführung bei Springbrunnen, Nichttrinkwasser für Kanalspülung ect.), intensive Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Tarifgestaltung, den sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu fördern.

Da in Bayern über 60 % des Trinkwasserbedarfs von wenigen großen Wasserwerken in den städtischen Verbrauchsschwerpunkten bereitgestellt werden, sind Sparmaßnahmen insbesondere im dortigen Bereich von hoher Bedeutung.

In ländlichen Gebieten, bei abgelegenen Anwesen und Streusiedlungen werden demgegenüber beim Wassersparen aber schnell die versorgungstechnischen und hygienischen Schranken erreicht. Um die Stagnation und der Gefahr des Aufkeimens bei der sehr geringen Abnehmerdichte zu vermeiden, ist es hier zumeist unerlässlich, dass insgesamt bei abgelegenen Anwesen und bei landwirtschaftlichen Betrieben benötigte Wasser über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu beziehen. Ansonsten müsste die Leitung regelmäßig mit zusätzlichem Trinkwasser gespült werden. Damit und mit Grundwasserentnahmen über Hausbrunnen würde der vermeintliche Spareffekt ins Gegenteil verkehrt.

Im Interesse der Ökologie und Gesundheitsvorsorge ist es daher notwendig, beim Wassersparen u. a. folgende Kriterien zu beachten:

Im Vordergrund stehen

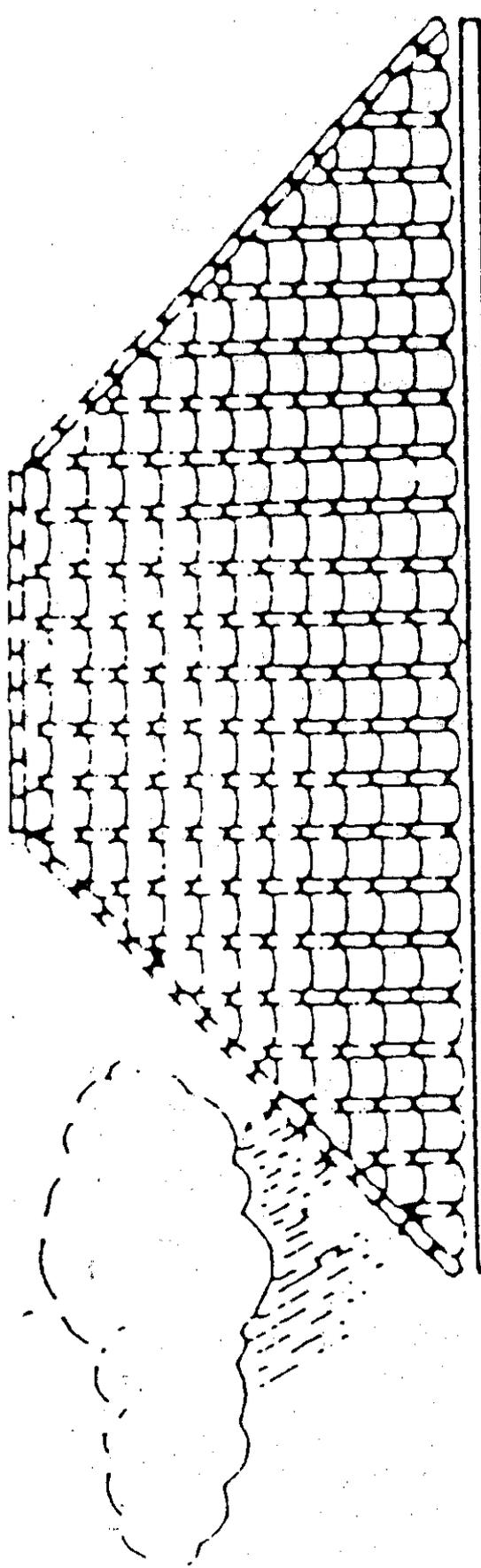
- verantwortungsbewusstes Handeln und
- der Einsatz wassersparender Armaturen und Geräte (insbesondere Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Der Einsatz von Grauwasser ist wegen der damit verbundenen erheblichen hygienischen Risiken und der nicht ausgereiften Technik abzulehnen.

Die Nutzung von Regenwasser außerhalb des Haus- und Wohnbereiches für Garten und sonstigen Nichttrinkwasserbedarf wird begrüßt.

Die Regenwassernutzung innerhalb des Wohnbereiches ist wegen der hygienischen Risiken auf die WC-Spülung zu beschränken.

Zur Regenwassernutzung im Haushalt haben die zwei Arbeitsgemeinschaften (Arge), in denen die kommunalen Spitzenverbände, die Fachverbände, ausgewählte Versorgungsunternehmen und die Fachbehörden vertreten waren, für die fachlichen (Arge F) und die rechtlichen (Arge R) die nachfolgenden Richtlinien erarbeitet. Innerhalb dieses Rahmens gilt es, in der Praxis hygienisch und ökologisch richtig und verantwortungsbewusst vorzugehen. Als oberster Grundsatz muss gelten, dass mit Wasser stets schonend umzugehen ist. Innerhalb des Wohnbereiches haben aber die hygienischen und gesundheitlichen Belange absoluten Vorrang.



Kein
Trinkwasser



Trinkwasser-
Nachspeisung

Garten-
bewässerung

Wasch-
maschine

Pumpe

Fallleitung

Filter

Überlauf

Speicher

